



Empfangsbekanntnis

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Wurzer Umwelt GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Karsten Witte
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Abteilung 4
Bauen,
Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Dienstgebäude
Freisinger Str. 67
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Angelika Meier
Zi.Nr.: 108

Tel. 08122 58-1320
Fax 08122 58-1033
angelika.meier@lra-ed.de

Erding, 13.03.2025

Az.:
42-2/1712/1722 36/22

Seite 1 von 31

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG

Vorhaben: **Änderung der bestehenden Gewerbeabfallsortier-
anlage im Wesentlichen durch**
**- Inbetriebnahme einer stationären Kanalballe-
presse**
- Errichtung zusätzlicher Lagerflächen
- Erhöhung der Lagerkapazität
- Errichtung von Schüttwänden
- Erweiterung des AVV-Kataloges

Standort: **Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting**
Fl.Nr. 2786, 2787, 2788, 2789, 2789/1, 2793/1,
2794, 2797 (jeweils Teilflächen)
der Gemarkung Eitting

Antragsteller: **Wurzer Umwelt GmbH**
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Karsten Witte

Anlagen:
Ordner Genehmigungsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk)
Kostenrechnung (digitaler Versand)
Formular "Anzeige der Inbetriebnahme" g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid:

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE





A. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH erhält nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachstehendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu den im Betreff unter „Vorhaben“ genannten wesentlichen Änderungen der bestehenden Gewerbeabfallsortieranlage am Standort 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 2786, 2787, 2788, 2789, 2789/1, 2793/1, 2794, 2797 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Eitting.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden Antragsunterlagen (in überarbeiteter Fassung vom 18.05.2024 und anschließend noch nachgereichter Unterlagen) zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 13.03.2025 versehen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

- Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG mit
 - Beschreibung des Antragsgegenstandes (Seite 2 - 4)
 - Antrag auf Auslegungsverzicht (Seiten 5 - 7)
 - allgemeinen Angaben (Seite 8 - 9)
 - Inhaltsverzeichnis mit Verzeichnis beigefügter Anlagen (Seite 10 -12)
 - Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage (Seite 13 - 14)
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Seite 15 - 26)
 - Bauliche Angaben (Seite 27)
 - Investitionskosten (Seite 28)
 - Betriebszeiten der Anlage (Seite 29)
 - Technische Angaben der Betriebsmittel (Seite 30)
 - Angaben zu Luftreinhaltung (Seite 31 - 32)
 - Angaben zu Entwässerung (Seite 33)
 - Angaben zu Abfallentsorgungsanlagen (Seite 34)
 - Angaben zu Emissionen (Seite 35 - 36)
 - Angaben zum Schutz der Allgemeinheit (Seite 37)
 - Angaben zum Schutz der Arbeitnehmer (Seite 38)
 - Angaben zum Brandschutz (Seite 39)
 - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Seite 40 - 43)
 - Angaben zur UVP (Seite 44)
 - Hinweis (Seite 45)
- Ergänzungen:
 - E-Mail vom 31.10.2023 des Ing.Büro con-eco GmbH (Hr. Hemsing) mit nachgelieferten immissionsschutzfachlichen Angaben



- E-Mail vom 31.07.2023 des Umweltingenieurs Hr. Hennlich an Hr. Dr. Wenzelides zur Entstaubungsanlage mit angehängtem Schreiben vom 28.03.2023 der Fa. Schulz & Berger GmbH
- nachgelieferte Risikobewertung vom 20.12.2024 (erstellt durch Ing.büro con-eco GmbH, Hr. Hemsing)
- E-Mail vom 26.07.2024 des Ing.Büro con-eco GmbH (Hr. Hemsing) an fachkundige Stelle (Hr. Hörl)
- E-Mail vom 18.10.2024 des Ing.Büro con-eco GmbH (Hr. Hemsing) an fachkundige Stelle (Hr. Hörl)
- Lageplan neuer Standort
- Schnitt Standort der MAC-Pressen
- Plan mit Darstellung der Lagerflächen in der Halle
- Umgebungsplan zum Standort des „Wurzer-Geländes“
- Auszug aus Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1 : 2.000
- Auszug aus Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1 : 1.000
- Lageplan mit Darstellung der Flächen - ursprüngliche Fassung (N)
- Geänderter Lageplan mit Darstellung der Flächen - nachgereicht mit E-Mail vom 01.08.2024
- Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung zur PreZero-Halle
- Liste der gehandhabten Stoffe
- Verfahrensschema Annahme nicht gefährlicher Abfälle
- geänderter Antrag auf Baugenehmigung - Anlage 1
- Baubeschreibung zum Bauantrag - Anlage 2
- Schreiben der Fa. Wurzer Umwelt GmbH vom 13.03.2023 zu Stellplatzbedarf
- Bautafel (N)
- Eingabeplan - Grundriss, Ansichten M 1 : 200, Stand: 20.09.2021
- Statistisches Datenblatt (N)
- Erklärung des Bauherrn
- Erklärung des Entwurfsverfassers
- Erklärung zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises des Ing.Büro Laumer vom 20.09.2021
- Ergänzter Eingabeplan Lageplan M 1 : 1.000, Stand: 16.03.2023
- Ergänzter Eingabeplan Lageplan M 1 : 2.000, Stand: 16.03.2023
- Flurkarte M 1 : 1.000
- Flurkarte M 1 : 2.000
- Nachbarschaftsverzeichnis
- Technische Angaben zur Ballenpresse MAC [REDACTED]
- Prospekt zur Ballenpresse MAC [REDACTED]
- Technische Angaben zum Kettengurttförderband
- Technisches Datenblatt zum Bagger [REDACTED]
- Technisches Datenblatt zum Bagger Sennebogen [REDACTED]
- Technisches Datenblatt zum Stapler Linde [REDACTED]
- Technisches Datenblatt zum Stapler Linde [REDACTED]
- Technisches Datenblatt Radlader Volvo [REDACTED]
- Technische Daten zu Teleskoplader Liebherr [REDACTED]



- korrigierte Geräteaufstellung in der Fassung per E-Mail vom 27.09.2024
- Technische Angaben zu LÜRA-Stellwänden
- Lageplan Kanalplanung M 1 : 1.000, Stand: 12.07.2020 (N)
- Immissionsschutzfachliches Gutachten des TÜV Süd zu Luftreinhaltung und Lärmschutz vom 21.02.2022 in überarbeiteter Fassung
- Gutachterliche Stellungnahme ISbB Hasenstab vom 04.03.2022 (N)
- Sicherheitsdatenblatt zu Hydrauliköl (██████████)
- Gruben- und Belastungsplan - Kettengurtt Förderer an MAC-Pressen
- Prüfbericht AwSV des IB Brandner vom 12.02.2024, Nr. ██████████ a/b/c zur LAU-Anlage Gesamtfläche
- nachgereichte Stellungnahme Ing.Büro Brandner vom 15.06.2023 zur MAC-Pressen Verladehalle
- Prüfbericht AwSV des IB Brandner vom 31.05.2023, Nr. ██████████ zur MAC-Pressen mit Roteintrag durch die fachkundige Stelle
- Statische Berechnung des IB für Tragwerksplanung, Dipl.Ing. Schäfer, 21279 Wenzendorf vom 24.06.2021 zu Grube Förderband
- AwSV-Einstufung der eingesetzten AVV
- Dokumentationsformblätter Anlage 3 AwSV

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen. Abweichende Regelungen zu den Antragsunterlagen wurden insbesondere aufgrund des teilweisen Verzichts des Verpressens der beiden AVV 17 09 04 und 19 01 99 getroffen. Die entsprechenden Roteinträge sind zu beachten.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Von dieser Genehmigung wird somit auch die Baugenehmigung mit eingeschlossen.

C. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung der Gewerbeabfallsortieranlage umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Künftiger Einsatz der Kanalballenpresse vom Typ MAC ██████████ bei der Gewerbeabfallsortierung
Hierzu wird die Presse auf Fl.Nr. 2789 in einer dreiseitig geschlossenen Halle aufgestellt. In diesem Zusammenhang wird die Errichtung



und der Betrieb von Lagerboxen östlich und westlich zum Hallenteil beantragt.

- Betrieb von Lagerflächen an der östlichen Grundstücksgrenze auf der Flurnummer 2789/1 sowie in der Halle mit einer Lagerfläche von ca. 1.000 m² zusätzlich zur bereits genehmigten Lagerkapazität mit einer Erhöhung um 300 t im Input und 500 t im Output
- Zusätzliche Aufnahme der folgenden Abfallschlüssel in den Katalog der gehandhabten Stoffe:

AVV	Abfallbezeichnung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
16 01 19	Kunststoffe
17 02 03	Kunststoff
19 12 04	Kunststoff und Gummi
20 01 39	Kunststoffe

- Änderung der Betriebszeiten:

Sortieranlage

Montag bis Freitag 6:00 - 22:00 Uhr und

Samstag 6:00 Uhr - 22:00 Uhr

Auf die Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) wird als Betriebszeit für die Sortierung künftig verzichtet.

Presse, einschließlich des Transports der Abfälle auf dem Betriebsgelände

Montag bis Freitag 6:00 - 22:00 Uhr und 22:00 - 6:00 Uhr und

Samstag von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr und 22:00 Uhr - 24:00 Uhr

D. Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Bedingungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten in vollem Umfang weiter, soweit sie durch Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht überholt sind.

Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

I. Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

1.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.



1.2

Zur Minimierung des Folienflugs sind im Bereich der Materialaufgabe Fangnetze aufzustellen.

1.3

Die Fallhöhen an Förderbändern sind so niedrig wie möglich zu halten.

1.4

Die Anlage ist mit Wasserbedüsung bzw. -vernebelungseinrichtungen auszurüsten. Eine Befeuchtung ist erforderlich, wenn die Feuchte oder Beschaffenheit des zu lagernden Materials nicht ausreichend ist, um sichtbare Staubemissionen zu vermeiden.

1.5

Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung bzw. -vernebelung vorzunehmen, sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist und es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.

1.6

Sämtliche Betriebsflächen, einschließlich Logistikflächen, sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen. Sie sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

2. Lärmschutz

2.1

Die in den nachfolgenden Auflagennummern genannten Beurteilungspegel sind nach den Bestimmungen der sechsten AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu ermitteln.

2.2

Der Beurteilungspegel aller von der Presse ausgehenden Geräusche, einschließlich des Fahrverkehrs, darf an den maßgeblichen Immissionsorten die reduzierten Immissionsrichtwerte eines Dorfgebietes (MD) von

tags	39 dB(A)	und
nachts	29 dB(A)	nicht überschreiten.

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Der maßgebliche Immissionsort befindet sich 0,5 m vor dem geöffneten Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 sowie auf bebaubaren Flächen der Flurnummer 1791/35.

2.3

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages (6:00 - 22:00 Uhr) und die ungünstigste Stunde während der Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) bezogen.



2.4

Der Betrieb der Gewerbeabfallsortieranlage ist auf die Tageszeit von Montag bis Samstag jeweils von 6:00 - 22:00 Uhr zu beschränken.

Ausschließlich die Presse inkl. der erforderlichen Geräte bzw. Transportfahrzeuge darf zusätzlich nachts in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 22:00 - 6:00 Uhr und am Samstag von 22:00 - 24:00 Uhr betrieben werden.

2.5

Motoren, Maschinen und Aggregate sind entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu betreiben und zu warten (maßgeblich ist Ziffer 3.1 der TA Lärm). Sie sind schwingungsisoliert aufzustellen, von Körperschallabstrahlenden Anlagenteilen schalltechnisch zu entkoppeln und soweit als möglich zu kapseln (Aufstellen auf gesonderten Bodenplatten, Verwendung elastischer Elemente etc.).

2.6

Während des Be- und Entladens der Transportfahrzeuge sind deren Motoren abzustellen, falls diese nicht unmittelbar für den Verladevorgang benötigt werden.

3. Abfallwirtschaft

3.1

Die Anlage ist gemäß der Gewerbeabfallverordnung vom 14.01.2017 (GewAbfV) zu betreiben. Außerdem gelten die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachweisV), mit Ausnahme der Vorschriften, von denen die Fa. Wurzer Umwelt GmbH aufgrund ihrer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (siehe Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) befreit ist sowie die EfbV.

3.2

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die nachfolgend genannten Einsatzstoffe (Abfallarten).

Es dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten Abfälle angenommen und verwertet werden.

AVV-Nummer	Bezeichnung	Max. Lagerkapazität
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	1.850 t
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	
16 01 19	Kunststoffe	
17 02 03	Kunststoff	
17 04 07	Gemischte Metalle	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01 99	Abfälle a.n.g.	
19 12 02	Eisenmetalle	



19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenige, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	10.000 t
20 03 07	Sperrmüll	200 t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
19 12 01	Papier und Pappe	< 100 t
20 01 01	Papier und Pappe	
Summe		12.150 t

3.3

Die Abfälle der AVV-Nummern 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“ und 19 01 99 „Abfälle a.n.g.“ sind für die Behandlung in der Ballenpresse nicht zulässig.

3.4

Die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage ist auf die beantragte Gesamtlagerkapazität von 12.150 t bzw. die Gesamtdurchsatzleistung der Presse von 75.000 t/a begrenzt. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

3.5

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Erding unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

3.6 Annahme

3.6.1

Die Annahme von gefährlichen Abfällen ist nicht zulässig.

3.6.2

Bei der Annahme der Abfälle ist von geschultem Personal eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.



3.6.3

Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:

- Mengenermittlung,
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
- Feststellung und Zulässigkeit der Abfallart,
- Sicht- bzw. organoleptische Kontrolle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. nicht der deklarierten Kontamination entsprechende Farben, Gerüche oder Störstoffgehalte).

3.6.4

Jede Abfallanfuhr ist beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind.

3.6.5

Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.

3.6.6

Sofern Abfälle angeliefert werden, die nicht ihrer Deklaration entsprechen, ist Folgendes zu veranlassen:

- a) Die Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Die Anlieferer sind auf eine ordnungsgemäße Entsorgung ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Überschreitungen der Annahmegrenzwerte sind dem Landratsamt Erding unverzüglich anzuzeigen. Eine Behandlung darf erst erfolgen, wenn eine Freigabe durch das Landratsamt Erding erteilt wurde.
- c) Wird im Rahmen der Eingangskontrolle festgestellt, dass ein gefährlicher Abfall vorliegt, ist die Charge vom Betreiber zurückzuweisen.

3.7 Lagerung

3.7.1

Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung oder Markierungen mit Farbe auf dem Asphalt). Diese Bereiche sind in einem Lageplan als Flächen zu definieren.

3.7.2

Es ist regelmäßig (mindestens wöchentlich) eine genaue Bestandsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass jederzeit die Anlagenbelegung nachzuvollziehen ist.

3.7.3

Die verschiedenen Abfälle sind stoffspezifisch voneinander getrennt zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen. Der Inhalt einzelner Lagerabschnitte darf nicht in andere Lagerabschnitte gelangen.

3.7.4

Die Lager- und Behandlungsbereiche sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen.



3.7.5

Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

3.7.6

Während der Annahme der Abfälle und im Behandlungsprozess aussortierte Störstoffe sind entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefahr und Belästigungspotential (Gerüche, Verwehungen) zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. In der Regel ist für deren Lagerung je Stoffart ein flüssigkeitsdichter, abgedeckter Container vorzuhalten. Die Zwischenlagerung von Leichtstoffen bis zum Abtransport ist so vorzunehmen, dass eine Windverfrachtung vermieden wird.

3.7.7

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, aussortierte Stör-/Fremdstoffe etc.) sind den folgenden AVV-Schlüsseln zuzuordnen. Abweichungen sind in Absprache zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Landratsamt Erding möglich:

AVV-Nummer	Bezeichnung
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis (aus der Anlagenwartung)
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (aus der Anlagenwartung)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus der Anlagenwartung)
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 05	Glas (aus der Sortierung)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien (aus der Sortierung)
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine) (aus der Sortierung)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

3.8 Vermischung von Abfällen

3.8.1

Eine Vermischung der Abfälle ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Abfallzusammensetzung dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“).



3.8.2

Wenn innerhalb der Anlage eine Vermischung von Abfällen erfolgt (z.B. aus verfahrenstechnischen Gründen), so ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Vermischung notwendig gewesen wäre. Ausgenommen hiervon sind die durch die Behandlung nachweislich reduzierbaren Schadstoffe.

3.8.3

Die Vermischung muss nachvollziehbar dokumentiert werden, so dass sie dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorgelegt werden kann. Die Dokumentation kann als Aufzeichnung im Betriebstagebuch oder gleichwertig erfolgen.

3.9 Dokumentation

3.9.1 Betriebsordnung

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist laufend fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Erding vorzulegen.

3.9.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen.

Es sind insbesondere darzustellen:

- Art und Umfang der Eingangskontrollen und Eingangsanalysen,
- Art und Umfang der Eigenüberwachung einschließlich Angaben zu Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik,
- regelmäßige Entsorgungspfade,
- die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Böden/Abfälle mit der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis,
- die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der angelieferten, behandelten und entstehenden Abfälle erforderlichen Behandlungsschritte,
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie
- die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden).

Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der beantragten Änderung dem Landratsamt Erding zur Prüfung vorzulegen.

3.9.3 Betriebstagebuch

Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:



- a) die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu
 - Art des Abfalls inkl. Abfallschlüssel,
 - Herkunft (z.B. Anschrift des Anlieferers, Ursprungsort (Ort, Straße),
 - Annahme- bzw. Abgabedatum,
 - Menge in Tonnen,
 - sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
 - ggf. außerordentliche behördliche Freigabe zur Verwertung,
 - Entsorgungsweg (Zuordnung der behandelten oder zwischengelagerten Abfälle/Chargen zu anderen Entsorgungsstellen).
- b) die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und Art, Anfallort innerhalb der Anlage, Menge und Verbleib). Die Stoffströme sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation hat in einem Tabellenformat zu erfolgen.
- c) die Entsorgungsnachweise für die als gefährlich eingestufteten Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- d) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestufteten Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib),
- e) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalles mit den Angaben der Verantwortlichen und getroffene Maßnahmen (z.B. Information der Zentralen Stelle Abfallüberwachung ZSA des Bayer. Landesamtes für Umwelt),
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- g) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- h) Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- i) Art und Umfang von relevanten Instandhaltungsmaßnahmen,
- j) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals,
- k) Ergebnisse von Funktionskontrollen.

Die von dem Landratsamt Erding darüberhinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Der Betreiber kann als Ersatz für den Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde für das wöchentliche Abzeichnen des Betriebstagebuchs bestellen. Der Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Landratsamt unaufgefordert mitzuteilen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern an verschiedenen Betriebsstellen durch autorisierte Mitarbeiter ist zulässig, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit auf Verlangen von den behördlichen Vertretern einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.



3.9.4 Jahresübersicht

Über die Daten im Betriebstagebuch ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, in der insbesondere folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Aus der Input-Dokumentation: Zusammenstellung der angenommenen Abfälle und Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Herkunft, mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Schadstoffbelastung;
- Angaben über ggf. zurückgewiesene Abfälle;
- Aus der Output-Dokumentation: Zusammenstellung der in die Verwertung oder Beseitigung gebrachten Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Verwertungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen und -orte, jeweils mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Belastungen;
- im Betrieb aussortierte bzw. angefallene Abfälle (Störstoffe, Schadstoffsenken), gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Menge und Entsorgungsweg;
- besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen).

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Erding vorzulegen.

3.10 Personal

3.10.1

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Notwendige aufgabenspezifischen Schulungen sind sicherzustellen.

3.10.2

Vom Anlagenbetreiber ist eine verantwortliche Person zu bestellen, die die erforderliche Eignung und Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Es ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Person bzw. ihr Vertreter im Bedarfsfall umgehend erreichbar ist. Der Wechsel der verantwortlichen Person ist unverzüglich dem Landratsamt Erding anzuzeigen.

3.10.3

Es sind ein Immissionsschutzbeauftragter und ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen, die die erforderliche Eignung, Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung, Bezeichnung ihrer Aufgaben, Veränderungen ihrer Aufgaben und ihre Abberufung sind schriftlich dem Landratsamt Erding anzuzeigen.

II. Arbeitsschutz

Hinweise:

1.

Für die geänderte Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 ArbSchG bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereiche mit den dort relevanten Gefahren/Gefährdungen/Belastungen



umfassen und auch insbesondere Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Reparatur, Störungsbeseitigung, Reinigung, Wiederinbetriebnahme) berücksichtigen.

2.
Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3.
Manuelle Sortiertätigkeiten im Freien sind aus Gründen der Ergonomie und der klimatischen Einwirkungen auf die Beschäftigten nicht zulässig. Hierzu zählt nicht das Herausnehmen von sperrigen oder großflächigen Störstoffen z.B. aus Mischfraktionen.

III. Bauausführung und Brandschutz

1.
Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie die vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten Bayerischen Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.

2.
Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Änderungen, die sich durch Auflagen ergeben, sind genau zu beachten.

3.
Die Auflagen und Bedingungen der Erstgenehmigung bzw. der vorangegangenen baurechtlichen Genehmigungen sind zu beachten und einzuhalten, soweit sie durch Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht überholt sind.

4.
Die im Antrag enthaltenen Pläne, Eingabeplan „Grundriss, Ansichten“, vom 20.09.2021 (Maßstab 1 : 200) und Eingabeplan „Lageplan“, vom 16.03.2023 (Maßstab 1 : 1.000) sind Bestandteil der Genehmigung.

5.
Die bauliche Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass sie erst benutzt werden darf, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

6.
Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung lag der bescheinigte Brandschutznachweis noch nicht vor. Für die Ausführung der Baumaßnahme ist der bescheinigte Brandschutznachweis maßgebend und entsprechend zu beachten.



Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Bauarbeiten entsprechend dem bescheinigten Brandschutznachweis ausgeführt werden. Die genehmigungskonforme Ausführung ist abschließend gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau zu bescheinigen.

7.

Zum Zeitpunkt der Baugenehmigungserteilung lag die geprüfte Statik noch nicht abschließend vor. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis, Wärmeschutz-, Schallschutz- und Brandschutznachweis) einschließlich der evtl. erforderlichen Konstruktionspläne dem Prüfen ingenieur vorliegen und von diesem geprüft sind. Vor Baubeginn müssen die abschließenden Prüfberichte eines Prüfen ingenieurs bzw. Prüfamtes im Landratsamt vorliegen. Eine nachträgliche Einschränkung der Genehmigung, die sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergibt, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1.

Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko. In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird.

Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.

2.

Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

3.

Das Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm ist genau zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Pflicht der am Bau Beteiligten hingewiesen, alle Möglichkeiten und Mittel der Technik einzusetzen, um den Lärm herabzumindern, notfalls auf übermäßig lärmerzeugende Maschinen und Geräte zu verzichten.

4.

Nachdrücklich wird auf das Übereinstimmungsgebot nach §13 BauVorIV hingewiesen. Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen, eventuell Konstruktionszeichnungen etc. müssen mit den Nachweisen für Stand sicherheit, Brandschutz sowie Wärme- und Schallschutz übereinstimmen.



5.
Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG Bau – bzw. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

6.
Anforderungen, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben, wurden baurechtlich nicht überprüft.

7.
Durch dieses Vorhaben ändert sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nicht. Es werden auch keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich.

IV. Gewässerschutz

1.
Die Anlagen sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen, der Anlagenverordnung (AwSV) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu bauen und zu betreiben. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (auch Grundwasser) nicht zu besorgen ist.

2.
Auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2797 sowie im westlichen Teil der sog. Tubis-Halle (siehe grün umrandeter Bereich dieser Halle im Lageplan, Fl.Nr. 2794) dürfen ausschließlich nicht wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

3.
Die im Lageplan grün umrandeten Flächen um die Halle, in dem sich die Presse befindet müssen wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen geprüft werden. Nachdem eine Prüfung vom 12.02.2024 vorliegt, hat die nächste Prüfung spätestens am 12.02.2029 zu erfolgen.

4.
Die Halle („Verladehalle“) muss wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen geprüft werden. Nachdem eine Prüfung vom 15.06.2023 vorliegt, hat die nächste Prüfung spätestens am 15.06.2028 zu erfolgen.

5.
Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gem. TRwS 779 (Juni 2023) Abschnitt 10.3 zu führen (siehe auch AwSV § 43).

6.
Für die Anlagen zum Umgang mit festen Gemischen mit mehr als 1.000 to (Freiflächen um die Verladehalle sowie Flächen in der Halle) ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV und TRwS 779 (Juni 2023) Abschnitt 10.2 vorzuhalten.



Vorbehalt, weiterer Auflagen:

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

V. Schlussabnahme

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens ist das Landratsamt Erding - Immissionsschutzbehörde - zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Inbetriebnahmedatum ist mitzuteilen.

E. Kostenentscheidung

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. In diesem Betrag ist eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € enthalten. Die Auslagen betragen [REDACTED] €.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Unter Vorlage der Antragsunterlagen (erstellt durch die Fa. con eco GmbH, Hr. Dipl.Ing. Ingo Hemsing) mit Stand vom 07.03.2022 (hier eingereicht am 01.12.2022) beantragte die Fa. Wurzer Umwelt GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gewerbeabfallsortieranlage in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 2786, 2787, 2788, 2789, 2789/1, 2793/1, 2794, 2797 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Eitting.

Im Laufe des Verfahrens wurden die Unterlagen mehrmals geändert und ergänzt; im Wesentlichen durch immissionsschutzfachliche und wasserrechtliche Belange. Die Antragsunterlagen wurden schließlich in überarbeiteter Fassung (Stand vom 18.05.2024) am 11.07.2024 nochmal vorgelegt.

Zudem wurde mit Schreiben vom 24.05.2024 ein Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Betriebs nachgereicht. Die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Betriebs erübrigt sich jedoch mit Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Am Genehmigungsverfahren wurden

- das Gewerbeaufsichtsamt München,
- das Wasserwirtschaftsamt München,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde,
- der Umweltingenieur,
- die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft,



- sowie die Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Eitting

beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitting hat in seiner Sitzung vom 24.01.2023 sein Einvernehmen erteilt.

Das geplante Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Somit waren diesbezüglich keine Auswirkungen zu prüfen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Als Nebeneinrichtung zur bestehenden Umschlagstation wurde mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 27.06.2011 (Az.: 33/1712/1722 12/10) in der Fassung des Bescheides vom 06.08.2018 (Az.: 42-2/1712/1722 2/18) der Betrieb einer Anlage zur Grobsortierung, Zerkleinerung und Absiebung sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (kurz: **Gewerbeabfallsortieranlage**) genehmigt.

Ebenso als Nebeneinrichtung zur bestehenden Umschlagstation wurde mit Bescheid vom 16.10.2006 (Az.: 33/1712/1722 9/06) der Betrieb einer Behandlungsanlage zur Zerkleinerung, Sortierung und Verpressung für nicht gefährliche Abfälle (kurz: **Wertstoffsortieranlage**, auch vormals WeSoTech-Anlage genannt) erteilt.

Der Anlagenkern der Wertstoffsortieranlage wurde zwischenzeitlich zurückgebaut und stillgelegt. Die Sortierung von Verpackungsmaterial aus dem Dualen System Deutschland wurde mittlerweile an selber Stelle von einem anderen Betreiber durch die Inbetriebnahme einer neuen LVP-Sortieranlage übernommen.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 16 BImSchG soll u.a. die vormals für die Wertstoffsortieranlage genehmigte stationäre Kanalballenpresse technisch und rechtlich der Gewerbeabfallsortieranlage zugeordnet werden. Die Verlagerung der Presse von der Wertstoffsortieranlage zur Gewerbeabfallsortieranlage (ohne deren Inbetriebnahme) wurde bereits durchgeführt (s. Anzeigenbestätigung gemäß § 15 BImSchG vom 23.08.2021, Az.: 42-2/1712/1722 12/21). Für den noch restverbleibenden Anlagenteil „Presse“ bei der Wertstoffsortieranlage wurde interimswise der Betrieb einer mobilen Presse angezeigt (s. Anzeigenbestätigung gemäß § 15 BImSchG vom 13.04.2022, Az.: 42-2/1712/1722 41/21).



Gemäß des sog. Klarstellungsschreiben der Fa. Wurzer vom 13.03.2022 (Bestandteil der vorgenannten § 15 Anzeige vom 13.04.2022) wird mit Erlass dieser Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der Gewerbeabfallsortieranlage somit auch der restverbleibende Anlagenteil „Presse“ der Wertstoffsortieranlage endgültig stillgelegt.

In der geänderten Gewerbeabfallsortieranlage sollen die nicht gefährlichen Abfälle in die einzelnen Fraktionen sortiert bzw. getrennt werden.

Die Abfälle werden nach der Anlieferung und Überprüfung der Begleitpapiere auf der vorgesehenen Freifläche abgekippt bzw. die gefüllten Container abgestellt und einer Sichtprüfung unterzogen. Hierbei werden offensichtliche Störstoffe (z.B. Holz AVV 19 12 07 und Metalle AVV 19 12 02) manuell aussortiert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Zwischenlagerung erfolgt in Boxen oder als Halde. Von hier aus werden die Abfälle mittels Radlader / Bagger der Behandlungsanlage zugeführt.

Nach der Ergänzung durch die Kanalballenpresse soll die gesamte Gewerbeabfallsortieranlage aus den folgenden Behandlungsstufen bestehen:

- **Vorzerkleinerung**
 - Zerkleinerungsleistung [REDACTED]
 - Zerkleinerer der Fa. Neuenhauser, [REDACTED], elektrischer Antrieb
- **Vorbehandlungsanlage**
 - Durchsatzleistung [REDACTED]
 - Siebanlage der Fa. IFE Aufbereitungstechnik GmbH, Trennung in Feingut ([REDACTED]), Mittelgut ([REDACTED]) und Überkorn [REDACTED]
 - 4 Magnetabscheider (FE) der Fa. IFE, elektrischer Antrieb: [REDACTED]
[REDACTED]
 - Magnetabscheider (NE), Fa. IFE, [REDACTED]
 - Nahinfrarotaggregat (Kunststoffausbringung) der Fa. Tomra, [REDACTED]
[REDACTED], elektrischer Antrieb, [REDACTED]
 - Sortierkabine (manuell)
- **Nachzerkleinerung**
 - Zerkleinerungsleistung [REDACTED]
 - Lindner [REDACTED], [REDACTED]
 - [REDACTED] Doppstadt, elektrischer Antrieb, [REDACTED]
 - Lindner [REDACTED], elektrischer Antrieb
 - [REDACTED], mobiler Zerkleinerer (ausschließlich als Reservegerät), Diesel-Aggregat
- **Nachbehandlung**
 - Windsichter der Fa. Schulz & Berger, elektrischer Antrieb, [REDACTED]
 - Stationäre Siebtrommel der Fa. Doppstadt, [REDACTED], elektrischer Antrieb, [REDACTED]
 - Überbandmagnet der Firma Europress, elektrischer Antrieb, [REDACTED]
[REDACTED]



➤ **Verpressung**

- Durchsatzleistung 75.000 t/a
- Kanalballenpresse (MAC [REDACTED]), elektrischer Antrieb

Zur Beschickung des Vorzerkleinerers, des Aufgabebunkers der Presse und zur internen Materialverbringung auf dem Betriebsgelände werden ausschließlich Maschinen (v.a. Bagger, Radlader, Gabelstapler) des betriebseigenen Fuhrparks eingesetzt. Eine genaue Aufstellung der anlagenbezogenen Transport-Maschinen/Geräte ist Bestandteil der zum Antrag vorgelegten Unterlagen („Anlage 8.12 Gegenüberstellung neu genehmigt/ beantragt zu Pressenantrag Gewerbeabfallbehandlungsanlage“ in der nachgelieferten Fassung per E-Mail vom 27.09.2024).

b) Standort

Der Standort befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die umliegenden Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich oder für die Energieerzeugung genutzt. Südlich verläuft die Kreisstraße ED 19 zwischen Schwaigermoos und Eitting von Westen nach Osten und westlich verläuft die Staatsstraße St 2580 zwischen Gaden / A 92 und Schwaig / Reisen von Norden nach Süden.

c) Emissionen

Die bisherigen Betriebszeiten für den ursprünglichen Drei-Schicht-Betrieb der Anlage (Montag bis Sonntag von 6:00 - 6:00 Uhr) werden - wie beantragt - geändert:

Die Betriebszeiten der Sortieranlage sind zukünftig von Montag bis Samstag von 6:00 - 22:00 Uhr.

Auf die Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) wird als Betriebszeit für die Sortierung zukünftig verzichtet.

Die Betriebszeiten der Presse, einschließlich des Transports der Abfälle auf dem Betriebsgelände, sind von Montag bis Freitag von 6:00 - 6:00 Uhr und Samstag von 6:00 Uhr - 24:00 Uhr.

Betriebsexterner Liefer-/Abholverkehr findet unverändert ausschließlich werktags von 6:00 bis 18:00 Uhr statt.

Folgende emissionsrelevante Tätigkeiten sind zu berücksichtigen:

- Anlieferung und Abtransport des Abfalls durch LKW
- Innerbetrieblicher Transport durch vorhandene Radlader, Bagger und Gabelstapler
- Anlagenspezifischer Lärm durch Beförderung, Zerkleinern und Sieben des Ausgangsmaterials
- Diffuse Staubemissionen durch die Zerkleinerung und Siebung der Abfälle



II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage nach folgenden Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht:

- Nr. 8.4 (V)
„Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag“
- Nr. 8.11.2.3 (G / E)
„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag“
- Nr. 8.11.2.4 (V)
„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“
- Nr. 8.12.2 (V)
„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“



Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Den Antragsunterlagen war ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Unterlagen) beigelegt. Dem Antrag mit (ausführlicher Begründung) konnte aus immissionsschutzfachlicher Sicht entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter durch das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten sind. Auf die fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen unter Ziffer 2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage zudem den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,



und
→ andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den Anforderungen war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden kann. Die Anforderungen dienen ferner dem Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Luftreinhaltung

Bei der Sortierung von Abfällen tritt insbesondere beim Zerkleinern und Sieben staubhaltige Abluft auf. Auch beim Kippen der Abfälle auf der Freifläche können diffuse Staubemissionen auftreten. Zur Vermeidung dieser Emissionen sind beim Betrieb der Anlage die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.2.3. sowie die anlagenspezifischen Anforderungen nach Nr. 5.4.8.11a der novellierten TA Luft 2021 zu erfüllen.

Durch die beantragte Änderung wird der Betriebsumfang wesentlich verändert. Zum einen erhöht sich die Lagermengenkapazität, womit grundsätzlich zusätzliche betriebsinterne Verladeprozesse verbunden sind; zum anderen befindet sich eine zusätzliche Lagerfläche deutlich entfernt zur Sortieranlage, wodurch längere Transportwege bedingt sind.

Der Bereich der Materialaufgabe ist an zwei Seiten von Betonsteinen eingefasst. Auf diese Betonsteine werden zusätzlich Fangnetze aufgesetzt, um den möglichen Folienflug in diesem Bereich zu minimieren. Darüber hinaus stehen eine mobile Nebelkanone () sowie drei festinstallierte Wasserkanonen zum Staubniederschlag zur Verfügung, die bei Bedarf zur Bedüsung der Abfälle auf den Freiflächen eingesetzt werden können. Zur Vermeidung von Staubentwicklungen sind sämtliche Fahrwege und Flächen befestigt. Sie werden regelmäßig befeuchtet und gereinigt. Die Feingutbox ist ebenfalls geschlossen ausgeführt. Die Anlagenteile der Sortiermaschine sind weitestgehend eingehaust. Zudem ist eine Entstaubungsanlage installiert. Bei der immissionsschutzfachlichen Beurteilung zu den vorangegangenen Genehmigungen (aus den Jahren 2011 und 2018) wurde in diesem Zusammenhang die emissionsseitige Vermeidung von Staubemissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen (hier: Abfälle) nach Nr. 5.2.3. der TA Luft als ausreichend bewertet.

Grundsätzlich werden Aufbereitungsanlagen für „Gewerbeabfälle“ der Nr. 5.4.8.11a „Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen“ zugeordnet, da unter „Gewerbeabfällen“ gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu verstehen sind. Gewerbeabfälle sind dem-



nach Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 aufgeführt sind.

Die Presse selbst befindet sich im dreiseitig geschlossenen Hallenbereich, wodurch staubförmige Emissionen weitestgehend vermieden werden können.

Die Beschickung des Annahmehubens der zusätzlichen Kanalballempresse erfolgt per Radlader im Freien, wodurch Staub-/Folienverwehungen auftreten können. Dieser Verladebereich ist gemäß den für IE-Anlagen einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung vom 10.08.2018, dort insb. BVT 14 d) - konkretisiert durch die ABA-VwV vom 20.01.2022, dort Nr. 5.4.8.11a Buchstabe a) - in „geschlossenen Räumen mit Schleusen oder funktionell gleichwertigen Einrichtungen, zum Beispiel Luftschleieranlagen in Kombination mit Schnellauftoren, zu errichten, in denen der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbereich oder im Bereich der Be- und Entladung sowie der Lagerung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist. Das Abgas ist einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen“.

Im Gutachten zu den immissionsschutzfachlichen Belangen der Luftreinhaltung vom 21.02.2022 (Auftrags-Nr.: ██████████, TÜV SÜD Industrie Service GmbH) werden die bereits bei der Anlage umgesetzten Staubminderungsmaßnahmen als ausreichend bewertet. Die weitergehenden o.g. Anforderungen nach ABA-VwV sind allerdings für die wesentliche Änderung der IE-Anlage ebenso umzusetzen. Die Errichtung in geschlossenen Räumen und/oder Kapselung der genannten Anlagen und deren Absaugung mit anschließender Abgasreinigung ist hiernach als Emissionsminderungsmaßnahme für alle relevanten Quellen diffuser Emissionen grundsätzlich Stand der Technik.

Sofern allerdings Gewerbeabfälle aufgrund ihrer Herkunft und Zusammensetzung nachweislich keine relevanten biologischen leichtabbaubaren Abfallbestandteile enthalten, die geruchsintensiv sein können, können Gewerbeabfälle in begründeten Fällen auch der Nr. 5.4.8.11b Absatz 2 der ABA-VwV „Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen“ zugeordnet werden (vgl. Vollzugsfragen zur ABA-VwV, LAI Beschluss i.d.F. vom 31.10.2024, dort Vollzugsfrage zu 5.4.8.11). Hiernach sind lediglich Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile zu kapseln. Der An- und Abtransportbereich sowie die Zwischenlager sind hiernach ausgenommen. Abfälle mit organischen Anteilen, außer geringfügige unvermeidbare Anhaftungen, werden laut Antragsunterlagen nicht angenommen bzw. zurückgewiesen, weshalb die Anforderungen nach Nr. 5.4.8.11b aus fachtechnischer Sicht als ausreichend beurteilt werden können.

Diese Einstufung ermöglicht nach den Vollzugsfragen zur ABA-VwV (5.4.8.11b, Teilfrage b)) Ausnahmen auch für Anlagen, die Abfall für die Verbrennung oder Mitverbrennung mit einer genehmigten Behandlungskapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag vorbehandeln. Dies begründet sich nicht



zuletzt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gem. Nr. 5.1.1 (letzter Absatz) TA Luft sowie auf Grundlage von Artikel 14 Absatz 3 der IE-Richtlinie und ist lediglich bei bestehenden Anlagen möglich.

Abweichungen sind demnach gem. LAI-Beschluss bei gleichwertigen Minderungstechniken oder auf Basis einer Risikobewertung denkbar. Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende Risikoanalyse per E-Mail vom 20.12.2024 (Hr. Hemsing, Ing.büro ConEco) nachgereicht. Die hierin aufgeführte Bewertung des Sachverständigen (Hr. Rusp, TÜV Süd) erscheint fachtechnisch plausibel und den Staubminderungsmaßnahmen (z.B. Verzicht der Verpressung bestimmter AVV-Nummern) kann zugestimmt werden. Bestimmte Minderungstechniken werden als Auflagen zum Anlagenbetrieb festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind auch nach der Anlagenänderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe zu erwarten.

b) Lärmschutz

Die Betriebszeiten der Anlage (ursprünglich Drei-Schicht-Betrieb, 24 Std. pro Tag) werden - wie bereits erläutert - insgesamt reduziert. Insbesondere wird bei der Abfallsortierung auf den Nachtbetrieb verzichtet. Lediglich die Verpressung mit der zusätzlichen Kanalballenpresse kann auch nachts stattfinden. Der Materialtransport per Lkw erfolgt zu den bisher angegebenen Anliefer-/Abholzeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die geplante Anlage liegt in mindestens 1,1 km Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort im Außenbereich (Fasanenweg 2, Flurnummer 1791/35). Dieser ist aus lärmtechnischer Sicht als Dorf-/Mischgebiet zu behandeln, sodass dort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht gelten.

Im Rahmen der Antragstellung wurde das Gutachten des TÜV Süd vom 21.02.2022 zu den immissionsschutzfachlichen Belangen des Lärmschutzes vorgelegt, worauf im Folgenden Bezug genommen wird.

Der neue Betriebszustand (mit Verzicht auf den Nachtbetrieb der Sortieranlage) wurde vom Sachverständigen des Lärmgutachtens übernommen, was essentielle Auswirkungen auf die Prognoseergebnisse hat. Maßgebend ist mitunter, dass der Gutachter die Vorbelastung durch andere BImSchG-Anlagen im Umfeld mit einer Irrelevanz-Argumentation unberücksichtigt gelassen hat. Dieses Vorgehen kann aus fachtechnischer Sicht infolgedessen akzeptiert werden, wenn zukünftig tatsächlich kein Nachtbetrieb (22:00 bis 6:00 Uhr) mehr für die Gewerbeabfallsortieranlage stattfindet und auch nicht mehr im Genehmigungsumfang enthalten sein soll. Der vom Sachverständigen vorgeschlagene Immissionsrichtwertanteil von 29 dB(A) in der kritischen Nachtstunde geht demzufolge von einer betrieblichen Nachtruhe der restlichen Anlage aus. Hier müsste allerdings der Argumentation des Sachverständigen folgend dann auch eher ein um 15 dB(A) herabgesenkter reduzierter Immissionsrichtwert (ergo $45 - 6 - 15 \text{ dB(A)} = 24 \text{ dB(A)}$) nachts am Immissionsort rechnerisch eingehalten werden, um die Vorbelastung durch die benachbarten Anlagen als auch die nächtlich ruhende Sortiermaschine zu



berücksichtigen und auf der sicheren Seite zu sein. Der nächtliche Beurteilungspegel liegt gemäß detaillierter Lärmprognose des Gutachters allerdings bei 27,5 dB(A). Aufgrund der vorangegangenen Lärmbewertung wurde von der Betreiberseite infolgedessen auf den nächtlichen Betrieb der Abfallsortierung verzichtet, um die in der schalltechnischen Untersuchung gemachten Emissionsansätze heranziehen zu können und den Nacht-Richtwert von 29 dB(A) einhalten zu können. Das Gutachten ist im Übrigen aus fachlicher Sicht plausibel.

c) Abfallwirtschaft

Nach der geplanten Änderung umfassen die gehandhabten Stoffe der Anlage die im Folgenden aufgeführten AVV-Nummern. Es sind ausschließlich nicht gefährliche Gewerbeabfälle dabei vorgesehen, die den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) unterliegen.

AVV-Nummer	Bezeichnung	Max. Lagerkapazität
15 01 02 neu	Verpackungen aus Kunststoff	1.850 t
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05 neu	Verbundverpackungen	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	
16 01 19 neu	Kunststoffe	
17 02 03 neu	Kunststoff	
17 04 07	Gemischte Metalle	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01 99	Abfälle a.n.g.	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04 neu	Kunststoff und Gummi	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenige, die unter 191211 fallen	
20 01 39 neu	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	10.000 t
20 03 07	Sperrmüll	200 t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	< 100 t
19 12 01	Papier und Pappe	
20 01 01	Papier und Pappe	
Summe		12.150 t

„neu“: im Rahmen der Anlagenänderung neu beantragte AVV-Nummer



Die Abfälle sollen mit entsprechenden Mengen angenommen, zwischengelagert, behandelt, sortiert und verladen werden.

Die Abfälle der AVV-Nummern 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ und 19 01 99 „Abfälle a.n.g.“ werden entsprechend der nachgelieferten Risikobewertung vom 20.12.2024 (Hr. Hemsing, Ingenieurbüro ConEco) der Ballenpresse nicht zugeführt.

Die beim Betrieb der Anlage (z.B. bei Wartungsarbeiten bzw. im Rahmen der Sortierung und Behandlung als Stör-/Fremdstoffe), abgesehen von den Input-/Output-Abfällen, sonstig anfallenden Abfälle sind zur schadlosen Entsorgung geeigneten AVV-Nummern zuzuführen.

Sämtliche ausgehenden Abfälle werden ausschließlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt.

Bei einer fachgerechten Behandlung und weitergehenden Entsorgung der anfallenden Abfälle sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu erwarten.

d) Beurteilung nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da keine Stoffe nach der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt werden.

e) Arbeitsschutz

Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage. Auflagen wurden keine festgesetzt, wir bitten jedoch um Berücksichtigung der übermittelten Hinweise.

f) Bauausführung und Brandschutz

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB); die aktuelle Flächennutzungsplan-Ausweisung lautet „Sondergebiet: Kompostier-, Recycling- und Biogasanlage“.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgte nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Das Betriebsgelände der Fa. Wurzer Umwelt GmbH ist bereits baurechtlich genehmigt. Die Erschließung ist gesichert und bleibt für dieses Vorhaben unverändert. Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße ED 19. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Betrieb der o.g. Anlage daher keine Bedenken.



Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung eines Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt analog dem Sonderbauverfahren nach Art. 60 BayBO. Auch das materielle Baurecht ist somit vollumfänglich zu prüfen.

Die Prüfung des Brandschutzes erfolgte antragsgemäß durch einen Prüfsachverständigen. Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung lagen der Brandschutznachweis und der abschließend bescheinigte Brandschutznachweis (abschließende Bescheinigung Brandschutz I) noch nicht vor. Die Belange des abwehrenden Brandschutzes sind durch den Prüfsachverständigen zu hören und abzuwägen.

Ein Kriterienkatalog zur aktuellen Antragstellung liegt nicht vor.

Die beantragten Schüttgutboxen wurden bereits mit dem Bauvorhaben der LVP-Sortieranlage der PreZero Deutschland GmbH & Co.KG statisch geprüft. Der Auftrag für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde an Herrn Prof. Dr.-Ing. Hans Peter Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau, erteilt. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist für dieses Objekt noch nicht abgeschlossen. Im 2. Prüfbericht unter Punkte 3 und 4 werden jedoch die Schüttgutboxen bereits aufgeführt.

Zur Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen ist in der Baubeginnsanzeige auf die vollständigen Angaben unter Punkt 4 zu achten. Zudem sind die Bescheinigungen Standsicherheit I und II für dieses Vorhaben vorzulegen.

Abweichungen wurden gemäß Antragsunterlagen nicht beantragt.

g) Gewässerschutz

Nach Beurteilung des Vorhabens durch das Wasserwirtschaftsamt München ergab sich keine Festsetzung weiterer Auflagen.

Eine Gefährdung für das Grundwasser ist nicht erkennbar, da die Flächen vollversiegelt sind und der Grundwasserstrom im Bereich des Firmengeländes bereits über mehrere Messstellen umfangreich überwacht wird.

Für die Abwassereinleitung in die Kanalisation und damit ins Verbandsklärwerk des AZV Erdinger Moos besteht ein privater Einleitvertrag zwischen der Firma Wurzer und dem Abwasserzweckverband. Ob die in diesem Vertrag festgelegten Abwassermengen und Tagesfrachten für das zusätzlich anfallende Abwasser ausreichen, ist von der Fa. Wurzer GmbH sicherzustellen. Eine Aussage dazu wurde in den Antragsunterlagen nicht getroffen. Gegebenenfalls ist eine Erweiterung des Umfangs dieses privatrechtlichen Vertrages beim AZV Erdinger Moos zu beantragen.

Da im Bereich des Firmengeländes der Grundwasserstand relativ hoch ist (ca. 1,5 m unter Gelände) ist dies bei Planung und Bau der Grube für das Zuführband der stationären Kanalballempresse entsprechend zu berücksichtigen (Auftriebssicherheit, ggfs. Bauwasserhaltung etc.).



Die Beurteilung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft erfolgte auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung - AwSV).

Angeliefertes Material

Es kann sich um nichtwassergefährdende und um wassergefährdende Abfälle handeln. Da die festen Abfälle ggf. allgemein wassergefährdend (awg) sind, nicht jedoch in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) eingestuft sind, kann diesen Anlagen keine Gefährdungsstufe (A bis D) zugeordnet werden.

Flüssige wassergefährdende Stoffe (konkret: Hydrauliköl der WGK 1)

Die Kanallballenpresse enthält 3.000 Liter Hydrauliköl, was bei der WGK 1 gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A führt. Eine Eignungsfeststellung sowie eine Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen sind somit nicht erforderlich.

Die Zerkleinerer [REDACTED] bzw. [REDACTED] beinhalten 400 Liter Hydrauliköl, was ebenfalls die Gefährdungsstufe A zur Folge hat.

Für die beiden vorgenannten Anlagen gelten die Anforderungen der AwSV.

Die Maschine „[REDACTED]“ enthält ca. 70 Liter Hydrauliköl. Die Anforderungen der AwSV gelten grundsätzlich bei oberirdischen Anlagen erst bei einem Anlagenvolumen von mehr als 200 Litern.

Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 WHG hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

Mit dem beantragten Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen und der beiden nachgereichten E-Mails vom Planer, Herrn Hemsing, an Herrn Hörl vom 26.07.2024 bzw. 18.10.2024 errichtet und betrieben wird und die festgesetzten Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden.

3. Befristung der Geltungsdauer

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen. Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.



Diese Fristen können gem. § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i.V.m. 1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten [REDACTED] €. Für Investitionskosten von mehr als [REDACTED] € bis [REDACTED] € liegt die Gebühr bei [REDACTED] € zuzüglich [REDACTED] € übersteigenden Kosten.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals, der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft oder der bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Für diese Stellungnahmen entstand ein Verwaltungsaufwand von ges. [REDACTED] €.

Es errechnet sich somit eine Genehmigungsgebühr von [REDACTED] €.

Die Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben. Für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München entstanden Auslagen in Höhe von [REDACTED] €.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u.U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Ge-



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 31 von 31

samtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (§ 52 a BImSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Kapfelsperger
Regierungsrat